

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON LASTENRÄDERN und LASTENPEDELECS SOWIE FAHRRADANHÄNGERN IM PRIVATEN EINSATZ IN DER STADT BAMBERG (Lastenrad-Richtlinie Privat)

1. Förderziele

Das Förderprogramm für Lastenräder und Lastenpedelecs sowie Fahrradanhänger der Stadt Bamberg im privaten Bereich bildet einen Baustein im Rahmen der Zielsetzung, den Radverkehrsanteil in der Stadt Bamberg zu erhöhen sowie nachhaltig und schrittweise die Luftqualität durch Reduzierung der Anzahl der mit Verbrennungsmotor betriebenen Kraftfahrzeuge in der Stadt zu verbessern und zur Lärminderung beizutragen. Der Beitrag des Fördermitteleinsatzes im Interesse des Ziels wird dadurch optimiert, dass sich der Fördergegenstand über den Transport einer Einzelperson hinaus eignet, zusätzliche Lasten oder Personen zu befördern, so dass deren Mitnahme kein Fahrzeug mit Verbrennungsmotor erfordert.

Die vorliegende Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2022 eine Förderung beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Anschaffung eines serienmäßigen Neufahrzeuges von ein- und zweispurigen, zulassungs- und versicherungsfreien **Lastenfahrrädern** mit und ohne batterieelektrischer Tretunterstützung (Lastenpedelecs bis 25 km/h) sowie zulassungs- und versicherungspflichtigen **Lastenpedelecs** bis 45 km/h, die mindestens eine Lasten-Zuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglichen und damit auch mehr Ladevolumen bzw. –gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können.

Nicht förderfähig sind nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern sowie E-Bikes (kein Pedalbetrieb möglich, zulassungs- und versicherungspflichtig) und reine Pedelecs i.S.d. § 1 Abs. 3 StVG ohne gesonderte Transportmöglichkeit. Nicht förderfähig sind Fahrzeuge, die für den gewerblichen Personentransport konzipiert sind, wie (E-)Rikschas. Fahrzeuge der Bauform „Lieferbike“ (verlängerte Gepäckträger und/oder Lenkerkorb) sind von der Förderung ausgeschlossen, selbst wenn sie vom Hersteller als „Lastenräder“ bezeichnet werden. Vom Hersteller zu Therapie-, Veranstaltungs- und Sportzwecken konstruierte Fahrzeuge (z.B. Tandems, Therapieräder, sog. Bier-Bikes) sind nicht förderfähig.

Die Lastenfahrräder und –pedelecs müssen speziell für den Transport von zusätzlichen Personen und Lasten konstruiert sein, d.h. eine zusätzliche, fest installierte Transportfläche bzw. Transportkiste aufweisen.

Zudem werden **Fahrradanhänger**, die für den Transport von Lasten (nicht: Tiere) und/oder Kindern mit einer Mindestzuladung von 25 kg zugelassen sind, gefördert.

2.1 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für private Zwecke in der Stadt Bamberg genutzt werden.

2.2 Zweckbindungsfrist

Die Haltedauer der geförderten Fahrzeuge beträgt 24 Monate, d.h. innerhalb dieses Zeitraums hat eine zuwendungszweckentsprechende Nutzung der Fahrzeuge durch den Antragstellenden zu erfolgen. Der Zeitraum beginnt mit der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, dabei jedoch frühestens mit der Übereignung des Fahrzeugs.

2.3 Art und Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt

- 1) für rein muskulär betriebene Lastenräder 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 500,00 €;
- 2) für batterieelektrisch unterstützte Lastenpedelecs 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 1.000,00 €.
- 3) für Fahrradanhänger, die für den Transport von Lasten und/oder Kinder mit einer Mindestzuladung von 25 kg zugelassen sind, 25 % der Netto-Anschaffungskosten (Gesamtkosten abzüglich der gesetzl. Mehrwertsteuer), max. jedoch 250,00 €.

Je Antragstellendem sowie je Haushalt ist maximal ein Fördergegenstand (entweder Fahrzeug oder Fahrradanhänger) förderfähig.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Familien und Alleinerziehende mit mindestens einem Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg, die im Haushalt über maximal ein Kraftfahrzeug verfügen. Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge, die über keinen Verbrennungsmotor verfügen, sowie Elektrokleinfahrzeuge bleiben bei der Zählung unberücksichtigt.

4. Erforderliche Nachweise

Als Nachweis der Antragsberechtigung sind erforderlich

- die Erteilung der Erlaubnis zu einer Abfrage im Melderegister (MESO) aus der hervorgeht, dass sich der Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Bamberg befindet und wer im Haushalt wohnt sowie
- die Erteilung der Erlaubnis zu einer Abfrage beim Straßenverkehrsamt/Zulassungsstelle der Stadt Bamberg bzgl. aller im Haushalt befindlichen Personen und darauf angemeldeten Fahrzeuge.
- ein verbindliches Angebot für das zu fördernde Fahrzeug bzw. den zu fördernden Fahrradanhänger – spätestens bis zum Ablauf der Antragsfrist nach Ziffer 5.3 –

5. Antragstellung, Frist

5.1 Kontaktadresse

Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Antrags ist

bei der **Stadt Bamberg**
Klima- und Umweltamt
Michelsberg 10
96049 Bamberg

sowie im Internet unter „www.stadt.bamberg.de/lastenradfoerderung“ verfügbar.

Informationen sind unter der o. g. Internetadresse sowie unter der Tel. 0951/87-1724 erhältlich.

5.2 Vollständigkeit des Antrags, Einreichung

Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 4 aufgeführten Nachweise beizufügen.

Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen und Nachweisen unter der o. g. Adresse oder an der Infothek des Rathauses am ZOB, Promenadestraße 2a, 96047 Bamberg, per Post oder persönlich einzureichen.

5.3 Frist

Anträge können jeweils vom 01.04. bis 30.06. des jeweiligen Haushaltsjahres eingereicht werden. Eingereicht ist der Antrag an dem Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

5.4 Mitteilung Änderungen

Nachträgliche Änderungen hinsichtlich der Angaben des Antragstellers zur Antragsberechtigung (z.B. Haushalt ohne Kind infolge Trennung, Erwerb eines für die Anzahl relevanten Kraftfahrzeugs) oder des zu fördernden Fahrzeugs oder Fahrradanhängers sind unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Bamberg mitzuteilen.

6. Antragsprüfung, Losverfahren

(1) Die Stadt Bamberg prüft nach Antragsingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.

(2) Ist dies der Fall, nimmt der Antrag am Losverfahren des laufenden Haushaltsjahres teil. Gelost wird solange, bis die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aufgebraucht sind.

Beim zuletzt ausgelosten Antragstellendem ist die Höhe der Zuwendung (zusätzlich zur Grenze in Ziffer 2.3) auf die bis dahin übrigbleibenden Haushaltsmittel begrenzt.

Sollten im laufenden Haushaltsjahr unerwartet erneut Haushaltsmittel für den Förderzweck zur Verfügung stehen (z.B. durch Spenden, Rückzahlungsverpflichtungen bei Verstößen gegen die Förderrichtlinie Lastenpedelec), so kann, wenn beim letzten Förderempfänger die Höhe der Zuwendung hinter der nach Ziffer 2.3 vorgesehenen Höhe zurückblieb, maximal die Differenz nachbewilligt werden.

7. Antragstellung vor Kauf bzw. Maßnahmenbeginn

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen vor Antragstellung noch nicht begonnen wurde. Der Antrag muss also vor Abschluss des Kaufvertrags für das gewünschte Fahrzeug gestellt werden. Des Weiteren darf der Abschluss des Kaufvertrags erst nach Übersendung des Bewilligungsbescheides erfolgen.

8. Förderzusage (Bewilligungsbescheid)

(1) Die ausgelosten Antragstellenden erhalten einen Bewilligungsbescheid, der Auflagen und Befristungen enthalten kann. Die Beschaffung des Fahrzeugs sowie der Abruf der Mittel müssen innerhalb von drei Monaten ab Bestandskraft des Bewilligungsbescheids erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf eingegangen ist.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

9. Auszahlungsvoraussetzungen

Nach Abschluss des Kaufvertrags ist eine Kopie desselben inklusive einer Kopie der Kassenquittung des Händlers oder die Kopie eines Überweisungsträgers oder eines Kontoauszugs unverzüglich bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5.1) vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

10. Rechtsanspruch

Beim vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Bamberg. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuwendungsgewährung erfolgt im Rahmen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehender Mittel.

11. Aufhebung und Erstattung

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach §§ 48ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

12. Weiterveräußerung, Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zulässig. Der Antragstellende verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Zweijahresfrist) der Stadt Bamberg zu melden. Die Zuwendung ist in diesem Fall für jedes nicht genutzte Quartal anteilig zurückzuzahlen.

(2) Wenn vor Ablauf von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides das geförderte Fahrzeug aufgrund eines Unfalls oder eines anderen Schadens nicht mehr am Straßenverkehr teilnehmen kann, ist die Zuwendung ebenfalls entsprechend für jedes nicht genutzte Quartal der Zweckbindungsfrist anteilig zurückzuzahlen. Der Antragstellende ist verpflichtet, dies der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen.

(3) Wird durch Anschaffung eines im Förderantrag nicht erwähnten Kraftfahrzeugs innerhalb des Zeitraums von Antragstellung bis zwei Jahre nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides die maximal pro Haushalt zulässige Kraftfahrzeugzahl (siehe unter Ziffer 3) überschritten, ist die Zuwendung für jedes Quartal, in dem die Fördervoraussetzungen (teilweise) nicht erfüllt waren, anteilig zurückzuzahlen. Der Antragstellende ist verpflichtet, dies der Stadt Bamberg unverzüglich mitzuteilen (vgl. oben 5.4).

13. Ausschluss der Doppelförderung, Subsidiarität

(1) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass für das geplante Vorhaben keine Förderung nach anderen Zuschuss-Programmen z.B. des Bundes bzw. des Landes Bayern beantragt bzw. erhalten worden sein darf und auch in Zukunft kein weiterer Antrag auf öffentliche Förderung für dieselbe Maßnahme gestellt werden darf.

(2) Das geplante Vorhaben kann nur einmal aus Mitteln der Stadt Bamberg gefördert werden, eine weitere Förderung derselben Maßnahme ist ausgeschlossen.

(3) Gesetzliche Leistungen, auf die der Antragsteller einen Anspruch hat, insbesondere Leistungen der Sozialkassen, sind gegenüber dem Förderprogramm vorrangig in Anspruch zu nehmen.

14. Sonstiges

(1) Über das Vermögen des Antragstellenden darf bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden sein.

(2) Der Antragstellende hat sich in dem Antragsformular damit einverstanden zu erklären, ab dem Erhalt des Förderbescheids für die Dauer von zwei Jahren die mit dem Bewilligungsbescheid mitgeschickten Aufkleber „Dieses Fahrzeug wird gefördert im Rahmen der Fahrradstadt Bamberg“ auf dem Fahrzeug deutlich sichtbar (üblicherweise auf dem Transportbehälter) anzubringen. Ein entsprechendes Foto ist dem Klima- und Umweltamt der Stadt Bamberg spätestens vier Wochen nach Erhalt der Zuwendung zuzusenden.

(3) Der Antragsteller hat sich im Antragsformular bereit zu erklären, auf Aufforderung der Behörde bei ihm vorhandene Informationen zur Evaluierung der mit der Förderung erzielten Ergebnisse zu der Behörde zur Verfügung zu stellen, insbesondere, ob hierdurch ein Fahrzeug mit Verbrenner eingespart oder abgeschafft werden konnte, sowie zu Fahrleistung und Einsatzzweck (z.B. für Einkäufe, für Kindertransport) des Fördergegenstandes.

(4) Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne von § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionsgesetz - SubvG) in Verbindung mit § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind im Antrag bezeichnet.

15. Inkrafttreten und Befristung der Förderrichtlinie

Die Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Lastenpedelecs im privaten Einsatz in der Stadt Bamberg vom Mai 2021 wird durch diese Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern und Lastenpedelecs sowie Fahrradanhängern im privaten Einsatz in der Stadt Bamberg (Lastenrad-Richtlinie Privat) ersetzt. Letztere tritt am 01.01.2022 in Kraft und endet mit Auslaufen des Förderprogrammes oder mit Inkrafttreten einer sie ersetzenden Richtlinie. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der Stadt Bamberg (Kontaktadresse siehe Ziffer 5.1) vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.

Hinweis:

Die Förderempfänger sind gebeten sich im Rahmen einer von der Stadt Bamberg organisierten öffentlichen Veranstaltung zum Zwecke der Förderprogramm-Bewerbung zu präsentieren.

Bamberg, den 21. Februar 2022
Stadt Bamberg



Andreas Starke
Oberbürgermeister